

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 31 Jan. 1801.

Biertes Quartal.

Den 11 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Jan.

(Fortsetzung.)

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungscommission wird in Berathung und hernach angenommen.

B. Gesetzgeber! Nachdem der gesetzgebende Rath auf den Antrag der Vet. Commission unterm 22. Nov. beschlossen hatte, in das Begehr des Lud. Morells von Marnons nicht einzutreten, ward ebendaselbe den nemlichen Tag, auf den Anzug eines Mitglieds, zur frischen und näheren Untersuchung, Eurer Criminalcommission überwiesen. Unmöglichkeiten und Abwesenheiten mehrerer Ihrer Mitglieder, sind die Ursache, daß die Commission den diesjährigen Rapport nicht früher erstattet hat.

In der Nacht des 24. Sept. 1799, ward des Morell's Kramladen zu Marnons mit Gewalt erbrochen, und ein Waarenwerth von 4693 L. daraus entwendet, ohne daß man auf die Spur des Thäters kommen konnte. Erst im Febr. 1800, als man zwey einem gewissen Ottigri enführte Pferde samt ihren Geschirren in dem Stall des Peter Schmuß zu Nied atraf, entdeckte man zugleich bey der Durchsuchungen des Schmuß's Haus in verborgenen Winkeln einen Vorrath von Waaren und Effekten mannigfältiger Art, unter welchen sich, laut beilegendem Verzeichniss, auch noch eine Parthey der dem Morell gestohlenen Waaren befand. Auf diese materiellen Anzeigen eines in des Schmuß's Haus weit und breit getriebenen Hehler Handwerkbrods wurde (unter Sequestration der vorgefundnen Waaren, von deren Aukauf, wie, wo, von wem, der Schmuß kein einziges erweisliches Datum zu seiner Entladniß anzugeben wußte), der Schmuß gefänglich eingezogen, und samt seinem Weibe von dem Distriktsgericht Murten examinirt. Der Theilnehmung

an der Verübung der Diebstählen selbst, deren Thäter bis dato unbekannt blieben, ward der Schmuß nicht überwiesen. Hingegen läßt die Vorladung so vieler in seinem Hause verborgener, erwiesen gestohleren Waaren; ferner der auf ihn erwiesene heimliche Verkauf eines Theils derselben; und endlich die abgedroschenen Ausschüchte: diese Effekten sammt und sonders von unbekannten Colporteurs hier und da erhandelt, oder von namenlosen nächtlichen Passagiers in Verwahrung zum Liebesdienst aufgenommen zu haben, keinen, wenigstens keinen moralischen Zweifel übrig, daß des Schmuß's Haus nicht schon von langem her, ein Zuflucht- und Ablagsort des herumstreichenden Raubgesindels sei; und in dieser Hinsicht das allerschärfste Aufsehen der richterlichen Behörden hinter Murten, bey ihrer Verantwortlichkeit, verdiene.

Der öffentliche Ankläger des Distriktsgericht Murten fand auch wirklich das Ehepaar Schmuß mit dem höchsten Grad des Verdachts des Verbrechens der Hehlerei beladen; die Ursache glaubte er aber nicht in straflichem Vorsatz, sondern bloß in der Unvorsicht und in unbesonnener Leichtgläubigkeit zu finden. Von dieser Supposition ausgehend, beschränkte er seine Schlüsse dahin: Schmuß sollte die ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben. Die sowohl wegen seiner Verhaftung, als übrige, dieses Geschäfts wegen erwachsene Kosten bezahlen, und unter Vermahnung zu einem unverdächtigeren Mande, von nun an freigelassen werden; welcher Schluß in allen seinen Theilen vom Distriktsgericht Murten unterm 21. März 1800, nennine appellante, zur definitiven Erkenntniß erhoben, und sofort Schmuß, um ferner seinem Gewerbe vorzustehen, im Frieden nach Hause zog.

Hier fällt ein sonderbarer Umstand ein, in welchem die Veranlassung aller seitherigen Schritte des Mo-

reßs liegt. — Unterm 31. Merz hatte das Distr. Gericht wie gemeldet, den Schmuz aux fraix de sa détention et de cette affaire verfällt. — Nun trat das Gericht unterm 10. Juni wieder zusammen, und beschränkte modo elucidationis, wie es sagt, sein Urtheil dahin: que le dit Schmouz de Ried à été simplement condamné aux fraix de sa detention et à ceux de la Délegation. Ob diese Abänderung des ersten Urtheils ex officio nobili Judicis aus eigenem Trieß zur Gerechtigkeit geflossen; oder durch das Nachtreten des Schmuz's, in der Absicht, sich dadurch gegen die Schadensaktion der gestohlenen Eigenthümer der zum Theil bey ihm vorgefundnen Waaren, zu sichern, bewirkt worden sey, ergiebt sich aus dem Aktenstof nicht.

Von diesem ganzen Vorfall der Entdeckung eines Theils seiner gestohlenen Waaren hinter dem Schmuz; der Verhöre desselben, und dem gegen denselben den 31. Merz ausgefällten Urtheil, wußte der Morell bis im Lauf May's nichts; da er also propter ignorantium facti sein Recht gegen den Schmuz nicht besorgen konnte, so kann ihm auch auf alle Fälle kein Vorwurf von Negligenz seines Rechtens, im Wege stehen, dasselbe bliebe unabhängig von der Verhöre und Urtheil, in Salvo.

Auf die im Laufe May's durch das öffentliche Gericht erhaltene Nachricht, daß ein Theil der ihm gestohlenen Waaren hinter Murten entdeckt worden seye, eilte Morell dahin, und erhielte auch daselbst den in des Schmuzens Haus vorgefundnen Rest, der ihm 8 Monate vorher gestohlenen Waare. Der durch diesen Diebstal ruinierte Morell wollte den nach seiner Sage, wohlbenittelten Schmuz, als überwiesenen Hehler, um den Ersatz des ganzen Verlusts sogleich belangen, und begehrte zu dem Ende von der Distr. Gerichtschreiberey Murten einen Auszug der Prozedur, den er aber (nach seiner Versicherung) erst einige Monate nachher, erhalten konnte. — Hingegen kommt à bon entendent salut, bald nachher die ob bemeldte Elucidation zum Vorschein.

Der amtlich erhaltene Auszug überzeugte den Morell, daß Schmuz ein überwiesener vielfacher Hehler, und ebendaher denjenigen, deren gestohlene Effekten hinter ihm zum Theil gefunden worden, zum ganzen Ersatz verpflichtet sey. Er stünde aber zugleich in dem Bahn, daß jene Elucidation ihm den Weg der Schadensaktion gegen den Schmuz abgeschnitten habe; — dieses bewog ihn, den Volz. Rath mit der Bitte anzugehen, daß er entweder von ihm aus, oder durch den behörig-

gen Richter, den bemittelten contrahirten Hehler, zum Ersatz des an ihm, dem armen Morell, begangenen Diebstahls, anhalte.

Der Volz. Rath, der keine Besugnis hat, ein in Kraft erwachsenes Urtheil abzuändern, wies diese Bitte wohl begründet, von der Hand. — Seiner constitutionellen Obliegenheit, die öffentliche Sicherheit zu haben, und die strauhelnden Gerichtsstellen zu genauerer Erfüllung ihrer Pflichten anzustrengen aber, zugleich eingedenk, gab der Volz. Rath in dem nemlichen Besluß dem Distriktsgericht Murten, sowohl wegen unvollständiger Verführung der Prozedur, als wegen der Unformlichkeit jener subsequenten Elucidation, und dem Distr. Statthalter zu Murten, wegen unterlassener Weitersziehung des Urtheils, einen wohlverdienten Verweis.

Immer noch von jener Elucidation geschreckt, dokumentirt in der nun an Sie B. Gesetzgeber gerichteten Petition, der Morell ex legibus, die Rechtlichkeit seiner Schadensaktion gegen den Schmuz, und bittet, daß ihm diese gesetzliche Wohlthat unbenommen bleibe.

Bey dieser Bewandtniß trägt Ihnen die Petitionen-Commission, theils weil die Sache richterlich, theils weil ein gesetzliches Recht per se jedem unbenommen ist, an, in die Petition des Morells nicht einzutreten.

Im Grunde kann Ihnen nach genauer Prüfung dieser Sache, Eure Crim. Commission nichts anders als die Bestätigung des ersten Beschlusses anrathen. In Betreff der Form aber, mit dem für den Morell beruhigenden Unterschied, daß die Tagesordnung zugleich auf ein inkontestables Rechtsprincip motivirt werde. Zu dem Ende schlägt Ihnen die Crim. Commission folgendes Dekret vor:

Der gesetzgebende Rath — nach angehört in Bericht seiner Crim. Commission, über die von einem Mitglied gemachte Revisionsmotion;

In Erwägung, daß der Anspruch des L. Morell von Marnans au den Peter Schmuz zu Nied, ein Gegenstand sey, über den die richterlichen Behörden nach Vorschrift der Gesetze, zu entscheiden haben;

In Erwägung, daß dem Beschuldigten, insbesondere wenn er sein Recht während der Verführung einer Crim. Prozedur nicht hat besorgen können, daß Recht, den Schadenersatz von dem Schuldigen, einzuklagen, stets unbenommen bleibt.

In Bestätigung seiner Erkenntniß vom 22. November 1800 —

hat beschlossen:

Er könne in die Bitte des L. Morells von Marnans weiter nicht eintreten.

Folgendes Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commission wird in Berathung, und die 5 ersten Art. derselben angenommen:

Auf die Einfrage des Cantonsgerichts Bern und nach Anhörung seiner Criminalgesetzg. Commission,

hat der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß nach Abschaffung der lebens-länglichen Einsperrungsstrafe es der Billigkeit angemessen sey, die alten Strafen von dieser Art mit den neueren in ein annäherndes Verhältniß zu setzen;

In Erwägung, daß es zu Erreichung des Zweckes der Strafgerichtigkeit durchaus nothwendig ist, die Vollstreckung der Strafurtheile möglichst zu sichern;

In Erwägung endlich, daß die Strafe, die auf ein neues Vergehen fällt, nimmermehr die unvollendete Strafe für ein älteres Vergehen mindern kann;

verordnet:

1. Alle Einsperrungs-, Stockhaus-, und Zuchthausstraffen, die, vom 4. May 1799, als der Einführung des peinlichen Gesetzbuchs an berechnet, annoch mehr als 20 Jahre betragen würden, sollen auf die höchste Zahl von 20 Jahren begrenzt seyn.
2. Von der Dauer aller Ketten- oder Einsperrungsstraffen soll vom 4. May 1799 an, jedes Jahr ein Monat abgerechnet, folglich die Summe der Strafe am Ende um so viel abgekürzt werden, wenn durch das Zeugniß des Oberaufsehers des Verhaftungs-orts bescheinigt wird, daß der Verhaftete während seiner Einschließungszeit niemals einen Versuch zu entweichen gewagt, und sich übrigens geziemend betragen habe.
3. Jeder Entwichene soll, betreffenden Falls, zu Vollendung der ihm auferlegten Strafe sogleich wieder an seinen Verhaftungsort zurückgebracht werden.
4. In jedem Entweichungsfall soll sofort von dem Oberaufseher des Verhaftungsorts ein Verbalprozeß über die Mittel und Art der Entweichung aufgenommen und dieselben in ein dazu bestimmtes Protokoll eingeschrieben und dem Statthalter des Orts davon ohne Verzug eine wörtliche Abschrift zugesellt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ode
auf
Johann Caspar Lavater. 1)

Unser Freund schläft. Joh. XI. II.

So verliestest Du uns! Du vor der kurzen Zeit,
Die das spätere Ziel irdischer Waller ist! —
Waren Deiner wir nimmer
Würdig; nimmer das Vaterland?

Auch Du kehrst nicht zurück! Einer Umarmung nicht
Der Vertrautern, und nicht Einer der Ferneren,
Die Dich liebten! wie denken
Sie der Trennung Gedanken schwer!

Nicht ein sprechender Laut Deiner Veredsamkeit,
Von der Freundschaft gesleht, und vom Bewunderer,
Ist erweckbar! — Verschlossen
Schweigt sie ewig im stummen Grab!

O wer weist Dir ein Lied, unser Empfindung gleich;
Jenes Ruhmes auch werth, welchen Dein Lorbeer krönt,
Siegesvoll, und Dein Marmor
Zeitgebietend verkünden wird?

Niemand singt Dir das Lied heilig und wahr genug,
Treffend Jedem genug, der um Dich, Edler, weint;
Deiner Größer nur Eine
Zu erreichen, ein füher Wunsch!

Das Jahrhundert entschlief; Lavater, Du mit ihm;
Ein Jahrhundert erzeugt einmal den Grossen nur;
Sich zum ehrenden Denkmal,
Der Dir gleicht; oft einmal nicht!

Wie den führenden Stern, der an dem Himmel strahlt:
In der dunklen Nacht: siehet der Nachwelt Aug
In den Nächten der Tage
Die Du lebstest, Dich, Licht der Zeit!

Dichter warst Du! Du sangst Ihm nach den Göttlichen, 2)
Des ersonnner Ruhm niemal verwehet wird; 3)
Dichter warst Du; für Gott Du,
Und begeistert fürs Vaterland!

Eine heilige Glut, — nicht die unedlere,
Die sich (Frevel!) benennt Liebe des Vaterlands,
Und nur schändet den Namen, —
Senkest Du in des Junglings Herz!

1) Diese Ode ist besonders in Quartformat, zu Luzern bei A. nich sehr schön gedruckt erschienen, und man wird ihren Verfasser, den würdigen Thaddaeus Müller, nicht erkennen.

2) Der Messias.

3) Siehe Klopstocks Ode an Fanny.